

BMJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie
Personalplanung und -controlling)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofes

Wien

Generalprokurator

Wien

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts

Linz

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts

Wien, Graz, Innsbruck

Herr Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Oberstaatsanwaltschaft

Wien, Graz, Linz, Innsbruck

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmj.gv.at

+43 1 521 52-302713

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.178.957

Einführungserlass zum Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)

I. Grundsätzliches

1. Die Bundesregierung hat in den letzten Tagen zahlreiche weitreichende Maßnahmen beschlossen, die eine weitere schnelle Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der von diesem ausgelösten Erkrankung COVID-19 eindämmen oder zumindest bremsen sollen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems aufgrund einer zu hohen Zahl an gleichzeitig zu behandelnden Patient*innen zu verhindern. Ziel all dieser Maßnahmen ist es, mit physischer Nähe verbundene Kontakte von Personen weitgehend einzuschränken und so die Übertragung des Virus zu reduzieren.
2. Vor diesem Hintergrund soll mit einer aktuell in Vorbereitung befindlichen Geo.-Novelle der Parteienverkehr bis zum Ablauf des 13. April 2020 neu geregelt und überdies explizit klargestellt werden, dass der Amtstag durch die Nutzung von Voranmeldesystemen besser gesteuert und reguliert werden kann.
3. Ungeachtet dessen ist es zur Aufrechterhaltung des Rechtsstaats, der inneren Ordnung und des Rechtsfriedens in Österreich unabdingbar, dass der Gerichtsbetrieb in dem Maße aufrechterhalten wird, das erforderlich ist, damit die Parteien ihre subjektiven Rechte wahrnehmen und ihre Rechtsansprüche durchsetzen können.

II. Gerichtsbetrieb

1. Grundsätzlich gilt, dass nur jene Bediensteten in der Dienststelle tätig sein sollen, deren Anwesenheit für die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs unbedingt erforderlich ist. Das gilt auch für die Richter*innen und Staatsanwält*innen. Es besteht kein Einwand, Journaldienst und Rufbereitschaft im weitestmöglichen Ausmaß anzurufen. Einer Genehmigung durch die Zentralstelle bedarf es nicht.

2. Parteienverkehr:

- a. Der Parteienverkehr beschränkt sich auf die elementaren, durch die Verfahrensrechte gewährleisteten Verfahrens- und Parteienrechte. Dazu zählen insbesondere die Akteneinsicht sowie die Möglichkeit, Anträge und sonstige Eingaben fristwährend bei Gericht anzubringen.
- b. Die Vornahme der zur Gewährung der Verfahrens- und Parteienrechte erforderlichen Amtshandlungen erfolgt nur über entsprechende telefonische Voranmeldung und soll tunlichst fernmündlich oder durch E-Mail erfolgen. Das gilt grundsätzlich auch für die Gewährung von Akteneinsicht, sofern dem die Akteneinsicht begehrende Person zustimmt.
- c. Auch der Amtstag hat ausnahmslos über telefonische Voranmeldung stattzufinden und sich tunlichst auf dringliche Angelegenheiten zu beschränken.
- d. Durch diese Regelungen unberührt bleibt § 37 Abs. 3 Geo., der bestimmt, dass die Einlaufstelle während der Amtsstunden des Gerichts offen zu halten hat. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die fristwährende Anbringung von schriftlichen Eingaben sicherzustellen. Die nähere organisatorische Ausgestaltung bleibt freilich auch hier der Dienststellenleitung überlassen.

3. Für Verhandlungen gilt Folgendes:

- a. In Strafsachen können Verhandlungen mit Ausnahme von Haft- und sonstigen unaufschiebbaren Verfahren nach Maßgabe des § 226 Abs. 1 Z 2 bzw. 4 StPO von Amts wegen abberaumt werden. Insoweit Verhandlungen dennoch stattfinden, kann die Öffentlichkeit gemäß § 229 Abs. 1 Z 1 StPO ausgeschlossen werden, weil zur weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2 Menschenzusammenkünfte tunlichst zu vermeiden sind und daher davon auszugehen ist, dass die öffentliche Ordnung iSd § 229 Abs. 1 Z 1 StPO gefährdet wäre, wenn Verhandlungen weiterhin öffentlich geführt würden.
- b. Gleiches gilt für Vernehmungen vor Gerichten und Staatsanwaltschaften mit Ausnahme einer Vernehmung nach § 174 StPO oder einer Haftverhandlung nach

§ 176 StPO sowie von zwingend durchzuführenden Anhörungen nach § 152a StVG (siehe dazu die Möglichkeiten einer Videokonferenz).

- c. Auch in Zivilsachen sollen mündliche Verhandlungen nur abgehalten werden, soweit es zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Es soll auch geprüft werden, ob bereits anberaumte Tagsatzungen abberaumt werden. Ob eine Tagsatzung abgehalten wird und welche begleitenden Maßnahmen getroffen werden (z.B. Ausschluss der Öffentlichkeit), ist vom zuständigen Entscheidungsorgan für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Gleiches gilt für protokollarische Anbringen. Ebenso sollen nur dringende Vollzugsaufträge durchgeführt werden.
4. Insoweit in den besonders gelagerten und oben definierten Ausnahmefällen Verhandlungen und Parteienverkehr stattzufinden haben, soll durch bauliche Maßnahmen sichergestellt werden, dass in engen räumlichen Situationen die Ansteckungsgefahr im Rahmen des Parteienverkehrs minimiert wird. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz von Plexiglas erfolgen.
5. Für den Bereich des Gerichtsvollzugs gelten folgende Anordnungen:
 - a. Zur Vermeidung von Infektionen sind jedenfalls jene Handlungen zu unterlassen, bei denen besonders enge persönliche Kontakte (z.B. Vorführungen) mit den Parteien nicht vermieden werden können.
 - b. Überweisungen soll gegenüber Bargeldabnahme jedenfalls der Vorzug gegeben werden.
6. Justizverwaltung:
 - a. Die Dienstbehörden haben das für die Aufrechterhaltung der Justizverwaltung und des Gerichtsbetriebs unbedingt erforderlich Schlüsselpersonal zu definieren.
 - b. Für alle anderen Bediensteten kommt Punkt III.1. zur Anwendung.
7. Die die Sicherheitskontrolle durchführenden Kontrollorgane der beauftragten Sicherheitsunternehmen (§ 3 Abs. 1 GOG) haben sämtliche Personen, die das Gerichtsgebäude zu betreten beabsichtigen, auf das Vorliegen folgender Kriterien hin zu überprüfen:
 - a. offensichtliche akute respiratorische Symptome jeder Schwere: z.B. trockener Husten, Atemnot/Kurzatmigkeit;

- b. Augenscheinliche unspezifische Allgemeinsymptome; z.B. Niesen, Schnupfen; soweit möglich auch Fieber (37,5 Grad);

Sollte eine Person eine dieser Symptome aufweisen, so ist von den Kontrollorganen der Zutritt zum Gerichtsgebäude zu versagen und eine Bestätigung der Zutrittsverweigerung auszustellen. Überdies kann mit berührungslosen Thermometern die Temperatur gemessen und im Falle von Fieber der Zutritt verweigert werden.

Handelt es sich bei der Person um eine Verfahrenspartei oder sonstige Beteiligte (wie Zeuginnen, Zeugen, Privatbeteiligte etc.) oder ist für diese der Zugang zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich, sind

- a. die Generalien (Name, Geburtstag, Adresse, Telefonnummer) aufzunehmen und
- b. die Dienststellenleitung von der Zutrittsverweigerung ehestmöglich zu informieren.

III. Dienstrechtliche Vorgaben

1. Alle Bediensteten, deren Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs in dem unter Punkt II. dargelegten unbedingt erforderlichen Mindestmaß nicht notwendig ist, haben von zu Hause aus zu arbeiten. Dabei gilt:
 - a. Die bestehenden Regelungen zur Telearbeit, insbesondere allfällige Genehmigungsvorbehalte, werden außer Kraft gesetzt. Damit wird auch die Beschränkung auf höchstens zwei Telearbeitstage aufgehoben.
 - b. Alle Bediensteten, denen schon bisher Telearbeit gewährt wurde, haben nach Maßgabe ihrer sonstigen dienstlichen Pflichten für die Dauer dieser Anordnung tunlichst von zu Hause zu arbeiten.
 - c. Allen anderen Bediensteten, die über einen telearbeitstauglichen Arbeitsplatz verfügen, ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten Telearbeit zu ermöglichen, wobei jene Bedienstete, die einer Risikogruppen angehören oder die Betreuungspflichten insbesondere von schulpflichtigen Kindern, die von vorübergehenden Schulschließungen betroffen sind, bevorzugt zu behandeln sind.
 - d. Im Übrigen ist danach zu trachten, Arbeiten zu definieren bzw. vorzuziehen, die geeignet sind, unabhängig vom Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel zum Zweck der dienstlichen Aufgabenerfüllung von zu Hause erledigt zu werden (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit, Vorbereitung und Sichtung von Unterlagen).

- e. Bei allen Bediensteten, die von zu Hause aus arbeiten, ist die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.
 - f. Diese Regelungen gelten auch für alle in einem Ausbildungsverhältnis stehenden und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften tätigen Personen, also insbesondere Rechtspraktikant*innen, Lehrlinge und Verwaltungspraktikant*innen.
2. Für jene Schlüsselbediensteten, die vor Ort Dienst zu versehen haben, wird die im Rahmen der Gleitzeit zur Anwendung kommende Kern- bzw. Blockzeitregelung aufgehoben.
3. Dienstreisen:
- a. Dienstreisen haben bis auf Weiteres zu unterbleiben.
 - b. Frustrierte Reisekosten werden im Wege der Reisegebühren ebenso ersetzt wie Stornokosten, wobei die*der Bedienstete im Sinne einer Schadensminderungspflicht zumindest den Versuch zu unternehmen hat, bereits entstandene oder noch drohende Kosten etwa unter Verweis auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage abzuwenden.
4. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen:
- a. Alle Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind bis auf Weiteres abgesagt.
 - b. Das Bundesministerium für Justiz wird die erforderlichen Veranlassungen treffen, dass versäumte Ausbildungsteile (in welcher Form auch immer) so rechtzeitig nachgeholt werden können, dass die Grundausbildung fristgerecht absolviert werden kann.

IV. Allgemeine Verhaltensregeln

Um die Verbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz bestmöglich zu vermeiden sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Derzeit ist der Verzicht auf Händeschütteln ungeachtet der diesbezüglich im Ressort bestehenden positiven Kultur kein Zeichen der Unfreundlichkeit! Bedienstete werden angewiesen, Händeschütteln zu unterlassen, da dies als eine der Hauptübertragungsursachen des SARS-CoV-2 gilt.
2. Darüber hinaus sollen sich alle Personen regelmäßig und ausgiebig mit Seife die Hände waschen bzw. zur Verfügung stehendes Desinfektionsmittel verwenden.

3. Nach Möglichkeit sollte ein Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen eingehalten werden, insbesondere, wenn diese husten oder niesen.
4. Alle Arbeitsplätze - insbesondere Tastaturen und Mobiltelefone - sollten regelmäßig gereinigt oder desinfiziert werden; dies gilt auch für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Türklinken etc.
5. Darüber hinaus sollen Arbeitsplätze möglichst häufig gelüftet werden.

13. März 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Alexander Pirker, MBA

Elektronisch gefertigt

